

Pfarr-Ausgleichs-Fonds der Erzdiözese Salzburg: Statut

1. Präambel – Ergebnis der Evaluierung

Mit Instruktion vom 21. Juni 2017 wurde der Pfarr-Solidaritätsfonds als Instrument der diözesanen Vermögensverwaltung eingerichtet, um das Kirchenvermögen gut, sinnvoll und moderat auch im Sinne der katholischen Soziallehre zu ordnen. Im Jänner 2018 nahm der Pfarr-Solidaritätsfonds der Erzdiözese Salzburg seine Tätigkeit zum Ausgleich der historisch bedingten unterschiedlichen Ausstattung und damit ungleichen wirtschaftlichen Grundlage der Pfarren auf.

Nach drei Jahren Tätigkeit erfolgte 2020 die vorgesehene Evaluierung: nachdem Anlaufschwierigkeiten behoben waren und der Fonds eine positive Entwicklung genommen hatte, erwies sich das neue Instrument als wirksamer und wesentlicher Bestandteil zur Absicherung der laufenden Gebarung von Pfarren mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Basis. Für die Novellierung waren einige Anpassungen erforderlich, ebenso wurde eine Umbenennung in Pfarr-Ausgleichs-Fonds (PAF) gewünscht. Zur Vereinfachung bei Einreichung und Bearbeitung der Zuschussansuchen an die bzw. in der Erzb. Finanzkammer sollte zudem die bisher als Kanzleilohnkosten-Zuschuss vergebene Kanzleibeihilfe beginnend mit dem Kalenderjahr 2021 in den nunmehrigen Pfarr-Ausgleichs-Fonds einfließen.

2. Mittelzuführung

2.1. Abgabepflicht für die Pfarren

Die Abgabe an den PAF ist jährlich, bezogen auf das vorangegangene Rechnungsjahr, bis spätestens 30. April zu leisten. Mit dem Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung ist mittels vorprogrammiertem Berechnungsblatt der Abgabenbetrag zu errechnen und auf die bekanntgegebene Kontonummer zu überweisen.

Als Bemessungsgrundlage gelten die in der Kirchenrechnung auf die Konten 4120 – 4154 zu verbuchenden Netto-Einnahmen (abzüglich einer eventuellen Umsatzsteuer) aus dem Grund und Liegenschaftsbesitz (Ausnahme Kto 4125 Betriebskostenrückersätze), somit aus

- Miet-, Pachtverträgen und sonstigen Bestandszinsen (Konten 4120-4124), mit Ausnahme von Einnahmen aus Kindergarten-Miet- bzw. Pachtverhältnissen mit der neuen Erentrudis-Stiftung, die jedoch verpflichtend als Instandhaltungsrücklage anzusetzen sind;
- Baurechtsverträgen (Konto 4140), und / oder
- Holzverkaufserlösen (Konto 4150).

Davon können in Abzug gebracht werden:

- 20% der Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsraum-Vermietung im Sinne eines Instandhaltungsrücklagen-Anteils, der verpflichtend zu bilden und auszuweisen ist,
- Kosten für Holzaufbringung (Konto 7730),
- der volle Zinsen- und Tilgungsaufwand für kirchenaufsichtsbehördlich genehmigte Kreditverträge,

– Reinigungskosten aus touristischer Zimmervermietung (7350) einschließlich allfälliger konkret daraus erwachsender Personalausgaben.

Nicht von der Abgabenpflicht betroffen sind:

– Einnahmen aus der Pfründenbewirtschaftung,

– Erträge aus eigenständiger Friedhofsbewirtschaftung (Konten 4160-4165),

– Erträge aus eigener Stromerzeugung (Konto 4155),

– sonstige Einnahmen und Rückersätze (Konten 4210-4349), das sind vor allem Betriebskostenselbstbehalte des im Pfarrhof wohnenden Pfarrers (Konten 4320-4322), und Reinerlöse aus Eigenveranstaltungen der Pfarre (z.B. Flohmarkt, Pfarrfest etc.),

– Einnahmen aus der einzelfallweisen Vermietung des Pfarrsaals bzw. von Gruppenräumen.

Der Abgabenprozentsatz für die wie oben beschriebenen anrechenbaren Einnahmen beträgt generell 15%. Für einen errechneten Abgabenbetrag unter der Bagatellgrenze von € 2.250,00 gilt eine generelle Abgabenbefreiung; in Pfarren, deren PAF-relevante Einnahmen nicht höher als € 15.000,00 sind, kann die Erstellung des erechnungsblattes grundsätzlich unterbleiben.

Pfarren in aktuell besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen können unter Angabe von schwerwiegenden Gründen (z.B. unvorhersehbare wirtschaftliche Engpässe, besondere personelle Konstellationen, die zu einem Abgang in der laufenden Gebarung des Ordentlichen Haushalts geführt haben, Anschaffung von Kirchenorgeln im Anschaffungsjahr oder Generalsanierungen von Orgeln) für das jeweilige Jahr um eine Befreiung von der sonst grundsätzlich geltenden Abgabenpflicht ansuchen. Über ein solches Ansuchen entscheidet der Vorstand der Erzb. Finanzkammer auf Vorschlag der Pfarrverwaltung nach Revision der jüngst-aktuellen Jahresrechnung.

2.2. Diözesan-Zuschuss

Anstelle der bisherigen Kanzleibehilfe wird die Erzdiözese Salzburg durch die Erzb. Finanzkammer den PAF mit bis zu € 500.000,– jährlich dotieren.

3. Mittelvergabe

3.1. Die Verwaltung des PAF obliegt – wie bisher Kanzleibehilfe und PSF – dem Vorstand der Erzb. Finanzkammer, der jedoch für diesbezügliche Beratungen und Beschlüsse um einen von der Dechantenkonferenz zu benennenden Vertreter der „Geber-Pfarren“ zu erweitern ist. Diese/r Vertreter/in muss selbst Pfarrer/-provisor bzw. per Dekret bestellte/r „eigenverantwortliche/r Pfarrvermögensverwalter/in“ (also Vorsitzende/r des Pfarrkirchenrates), aber nicht unbedingt Dechant sein. Seine/Ihre Bestellung gilt jeweils für die Dauer von drei Funktionsjahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ordnung des Vorstands der Erzb. Finanzkammer“ (VBI 2019, S 94-96).

3.2. Für das erste Funktionsjahr des PAF gemäß dem novellierten Statut, das Jahr 2021, wird eine Fortschreibung der für 2020 zugesagten Zuschüsse aus PSF und Kanzleibehilfe unter Miteinbeziehung (Gegenverrechnung) einer allfälligen Abgabenpflicht für jede Pfarre aufgestellt und zugewiesen. Diese Zusage erlischt mit Ende 2021. Dabei kann jedoch in dringend erscheinenden Ausnahmefällen bis 31. August auf der Grundlage einer kirchenaufsichtsbehördlich genehmigten Kirchenrechnung samt einer schlüssigen Haushaltsvorschau 2021 ein Sonderansuchen um Zuschuss/-erhöhung eingereicht werden.

3.3. Für die Folgejahre (ab 2022) wird die Erzb. Finanzkammer/ Pfarrverwaltung eine allfällige Weitergewährung anhand der abgeschlossenen Jahresrechnung 2021 und einer stichhaltigen Haushaltsvorschau 2022 prüfen und dem Finanzkammer-Vorstand zur Entscheidung unterbreiten.

3.4. Darüber hinaus hat jede Pfarre das Recht, unter Vorlage der genehmigten letztjährigen Kirchenrechnung (und der diözesanüblichen Haushaltsvorschau für das laufende Jahr) mit entsprechender Begründung bei der Erzb. Finanzkammer um einen Unterstützungsbeitrag bzw. um Erhöhung desselben anzusuchen. Ein solches Ansuchen wird vom Vorstand der Erzb. Finanzkammer nach Prüfung und auf Vorschlag der Abteilung Pfarrverwaltung entschieden. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Pfarre beruht auf folgenden Basis-Kriterien:

- die Pfarre verfügt über keine bzw. nur vernachlässigbare Einnahmen aus Grund- und Liegenschaftsbesitz und kann daher keine nennenswerten zusätzlichen Einnahmen lukrieren,
- die Pfarre konnte in den letzten drei Jahren ihren ordentlichen Haushalt nicht oder nur knapp positiv gestalten,
- die Pfarre setzt eigene Aktivitäten (Pfarrfest, Flohmarkt etc.) zur Verbesserung der wirtschaftlichen Gegebenheiten,
- die Pfarre hat keine maßgeblichen Unterstützungsmöglichkeiten aus einer eventuellen Pfründen- bzw. Filialkirchengebarung bzw. durch einen Kirchenbau- oder -unterstützungsverein,
- die einzelnen Ausgabenpositionen der laufenden Gebarung liegen im oder zumindest nicht wesentlich über dem vergleichbaren regionalen Durchschnitt.

3.5. Die Überweisung des Zuschussbetrags erfolgt im Regelfall in zwei Tranchen: 50% bis 1. März, der zweite Teilbetrag bis 1. September des jeweils laufenden Jahres.

3.6. Im Falle einer wesentlichen Änderung in der personellen bzw. Verbesserung in der wirtschaftlichen Konstellation der Pfarre vor Fristablauf kann eine bestehende Zusage vom Vorstand der eb. Finanzkammer auf der Basis einer genauen Prüfung der Sachlage durch die Pfarrverwaltung aufgehoben bzw. neu festgesetzt werden.

4. Kontrolle

Die jährliche Gebarung des PAF wird den Ratsgremien im Erzb. Konsistorium und dem Diözesankirchenrat zur Überprüfung und Entlastung jeweils in der das Rechnungsjahr betreffenden Bilanzsitzung vorgelegt. Für allfällig erforderlich erscheinende Änderungen der Bestimmungen bedarf es neuerlich der Anhörung der Dechantenkonferenz, des Priesterrates und der Ratsgremien im Erzb. Konsistorium sowie des Diözesankirchenrates. Eine allfällige Beendigung des genannten Fonds kann nur unter Einhaltung einer Vorlaufzeit von 2 Kalenderjahren erfolgen.

5. Inkraftsetzung

Das Statut für den Pfarr-Ausgleichs-Fonds PAF wurde durch die Ratsgremien im Erzb. Konsistorium gemeinsam mit dem Diözesankirchenrat beraten, es wird per 1. 1. 2021 nunmehr ohne Befristung in Kraft gesetzt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Statuts wird das ab 1. Jänner 2018 für drei Jahre ad experimentum in Kraft gesetzte Statut des Pfarr-Solidaritäts-Fonds PSF außer Kraft gesetzt.